

Baudepartement

Postfach 1250
6431 Schwyz
Telefon 041 819 25 15
Telefax 041 819 25 18

kantonschwyz



Kantonaler Nutzungsplan

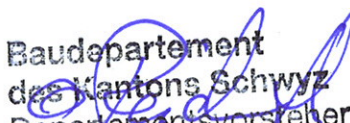
Verbindung Zuger- /Artherstrasse, Küssnacht

VERORDNUNG

Öffentlich aufgelegt vom 5. Februar 2010 bis 8. März 2010

Erlassen durch das Baudepartement des Kantons Schwyz am 18.10.2011

Der Vorsteher:


Baudepartement
des Kantons Schwyz
Departementsvorsteher

In Kraft gesetzt mit der Publikation im Amtsblatt Nr. 42 vom 21.10.2011

17. Oktober 2011

KANTONALER NUTZUNGSPLAN VERBINDUNG ZUGER-/ARTHERSTRASSE, KÜSSNACHT

Das Baudepartement des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 13 der Strassenverordnung vom 15. September 1999¹, § 10 Abs. 1 Bst. b des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987² sowie auf § 6 Abs. 2 und § 7 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997³

verordnet:

§ 1 Zweck

Der kantonale Nutzungsplan Verbindung Zuger-/Artherstrasse, Küssnacht, bezweckt die Festsetzung der Nutzungszonen und Nutzungsvorschriften, welche für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Verbindung einschliesslich der zugehörigen Nebenanlagen erforderlich sind.

§ 2 Zoneneinteilung und Geltungsbereich

¹Im Nutzungsplan Verbindung Zuger-/Artherstrasse, Küssnacht, werden folgende Zonen und Baulinien festgelegt:

a) Verkehrszone A	Empfindlichkeitsstufe ⁴ III
b) Baulinien für Bauten und Anlagen:	
- Baulinie I	

²Der Nutzungsplan Massstab 1:2000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Verkehrszone A

In der Verkehrszone A sind Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung einer Strasse im Sinne von § 3 der Strassenverordnung sowie projektbedingte Anpassungen der Anschlüsse zulässig.

§ 4 Baulinien für Bauten und Anlagen

¹Zur Sicherung des Strassenprojekts sowie seiner Anschlüsse werden Baulinien festgelegt. Innerhalb der Baulinien I dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Zweck der Baulinie widersprechen.

²Das kantonale Baudepartement kann im Sinne von § 42 der kantonalen Strassenverordnung Ausnahmen gewähren. Für die über die Fassade vorspringenden Gebäudeteile gilt § 59 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz.

³Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb der Baulinien dürfen entsprechend dem bisherigen Verwendungszweck unterhalten und erneuert werden.

§ 5 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹Die Verordnung wird mit dem kantonalen Nutzungsplan durch das zuständige kantonale Baudepartement erlassen und in Kraft gesetzt.

²Die Inkraftsetzung wird im Amtsblatt publiziert.

³Die Verordnung kann zusammen mit dem zugehörigen Nutzungsplan und dem Bericht zum Nutzungsplan beim Bauamt des Bezirks Küssnacht und beim Baudepartement des Kantons Schwyz eingesehen werden.

¹ SRSZ 442.110

² SRSZ 400.100

³ SRSZ 400.111

⁴ Empfindlichkeitsstufen gemäss der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41